

25.08.2025

FEHLERVERÖFFENTLICHUNG DER CLEEN ENERGY AG NACH § 5 ABS 2 RL-KG IVM § 8 ABS 3 Z 4 KMG

Im Auftrag der CLEEN Energy AG, 3350 Haag, Höllrigstraße 8a, veröffentlicht die FMA folgende Fehlerbekanntmachung gemäß §5 Abs 2 RL-KG, welche mit Bescheid der FMA vom 22.08.2025 angeordnet wurde:

"Der Konzernabschluss der CLEEN Energy AG zum 31.12.2023 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2023 und zum 30.06.2024 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Beurteilung der Unternehmensfortführung sowie Offenlegung wesentlicher Unsicherheiten

Obwohl die Beurteilung der Going Concern-Prämisse mit erheblichen Zweifeln behaftet war, wurde über die dem Management der CLEEN Energy AG bekannten wesentlichen Unsicherheiten, die zu den Zweifeln geführt haben, weder im Konzernabschluss 2023 noch in den Halbjahresfinanzberichten 2023 bzw. 2024 vollumfänglich berichtet.

Zusätzlich wurde seitens des Unternehmens für das erste Halbjahr 2024, entgegen des innerhalb der ersten sechs Monate des gegenständlichen Geschäftsjahres verzeichneten Rückgangs erwarteter Projekte, keine belastbare und somit auf substantziellen Überlegungen basierende Aktualisierung der Beurteilung der Going Concern-Prämisse angestellt.

Eine fair presentation (IAS 1.15) dem Kapitalmarkt gegenüber wurde somit an keinem der genannten Berichtsstichtage nachvollziehbar sichergestellt, sodass ein Verstoß gegen die Bestimmung des IAS 1.25f iVm. .122 vorliegt.

2. Bilanzierung von Kundenverträgen nach dem PV-Errichtungsmodell

Im Konzernabschluss 2023 hat die CLEEN Energy-Gruppe Umsatzerlöse aus der Errichtung von Photovoltaikanlagen zeitpunktbezogen realisiert. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 wurde auf eine zeitraumbezogene Erlöserfassungslogik gewechselt. Allerdings lagen die Voraussetzungen für

eine zeitraumbezogene Erlösrealisierung gem. IFRS 15.35(c) bereits bei den im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossenen Kundenverträgen vor. Die im Konzernabschluss 2023 vorgenommene zeitpunktbezogene Erlösrealisierung stellt daher einen Verstoß gegen die Bestimmung des IFRS 15 dar, sodass der als „noch nicht abrechenbare Leistungen“ erfasste Vermögenswert iHv. 1,57 mEUR als „Vertragsvermögenswert“ hätte aktiviert werden müssen. Ebenso wäre die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Bestandsveränderung iHv. -1,23 mEUR mit den Umsatzerlösen zu saldieren gewesen. Dies betrifft auch das vorangegangene Geschäftsjahr 2022.

3. Bilanzielle Einordnung der geleisteten Pachtvorauszahlungen aus dem Contracting-Modell

Die im Zusammenhang mit dem Contracting-Modell als Vertragserfüllungskosten ausgewiesenen Pachtvorauszahlungen erfüllen nicht die definitionsbestimmenden Voraussetzungen des IFRS 15.95ff. Der Ausweis der mit 469 tEUR (VJ: 1.159 tEUR) aktivierten Pachtvorauszahlungen hätte im Konzernabschluss 2023 richtigerweise als immaterieller Vermögenswert nach IAS 38 erfolgen müssen, sodass die gewählte Darstellung nicht dem IFRS 15.95ff entspricht.

4. Fehlerhafte Darstellung innerhalb der Konzernkapitalflussrechnung

Im Konzernabschluss 2023 wurden zahlungswirksame Transaktionskosten iZm. Eigenkapitalmaßnahmen in Höhe von -293 tEUR fälschlicherweise im operativen Cashflow ausgewiesen. Eine korrekte Darstellung hätte deren Ausweis im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit erfordert, sodass ein Verstoß gegen IAS 7.10ff vorliegt. Der operative Cashflow hätte daher mit - 2.767 tEUR statt - 3.060 tEUR berichtet werden müssen, während der Finanzierungs-Cashflow um denselben Betrag zu belasten gewesen wäre.

5. Erläuterung nicht zahlungswirksamer Transaktionen

Im Konzernabschluss 2023 wurde über eine zum Jahresende erfolgte Kapitalerhöhung iHv. 3 mEUR berichtet, von der 800 tEUR durch einen Forderungsverzicht eingebracht wurden. Diese nicht zahlungswirksame Transaktion wurde entgegen den Anforderungen des IAS 7.43 nicht im Anhang offengelegt."